

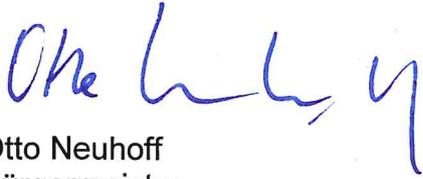
BEKANNTMACHUNG

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Bad Honnef für den Doppelhaushalt 2025/2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Honnef für den Doppelhaushalt 2025/2026 nebst Anlagen liegt ab sofort für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 15.00 - 17.00 Uhr) im Rathaus Bad Honnef, Rathausplatz 1, in den Zimmern 247 und 248 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Daneben kann der Entwurf auch über die Internetseite <https://meinbadhonnef.de/rathaus-politik/finanzen/> eingesehen werden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen können von Einwohnern und Abgabepflichtigen in der Zeit **vom 28. Oktober 2024 bis 11. November 2024** bei der Stadtverwaltung Bad Honnef, Rathausplatz 1, Zimmer 248, erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, der Rat der Stadt Bad Honnef in öffentlicher Sitzung.

Bad Honnef, den 25.10.2024


Otto Neuhoff
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Bad Honnef für die Haushaltsjahre 2025/26

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung, wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bad Honnef für die Haushaltsjahre 2025/26 wie folgt aufgestellt und bestätigt:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, die die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthalten, werden

	2025	2026
Im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	79.860.147 EUR	80.781.494 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	86.872.830 EUR	88.666.465 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.691.198 EUR	1.715.193 EUR
somit auf	85.181.632 EUR	86.951.272 EUR
Im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	84.102.240 EUR	85.825.740 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	89.325.219 EUR	90.405.709 EUR
nachrichtlich: globaler Minderaufwand von	1.691.198 EUR	1.715.193 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.201.636 EUR	11.786.602 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.430.700 EUR	27.590.710 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	25.315.077 EUR	24.848.283 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.854.334 EUR	4.455.506 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in 2025 auf 16.237.764 EUR und in 2026 auf 15.812.808 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 50.655.020 EUR festgesetzt.

§ 4

	2025	2026
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	5.321.485 EUR	3.362.750 EUR
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0 EUR	2.807.028 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:	2025	2026
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	128 v.H.	128 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	771 v.H.	771 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	470 v.H.	470 v.H.

§ 7

Abweichend vom Stellenplan dürfen unterjährig Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden (§ 78 II Satz 2 GO).

§ 8

(1) Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bedürfen ab einer Höhe von 100.000 € grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Rates (§ 83 II GO).

(2) Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gilt dies nicht, wenn diese innerhalb des jeweiligen Budgets gedeckt werden können und sich diese nicht zusätzlich negativ auf das Jahresergebnis auswirken.

(3) Bei überplanmäßigen Investitionsauszahlungen gilt dies nicht, wenn die Deckung durch Inanspruchnahme anderer Investitionsauszahlungen vorliegt.

§ 9

(1) Erhebliche Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind dann gegeben, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres.

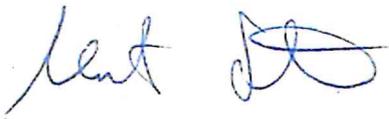
(2) Als geringfügige Investition nach § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 500.000 € unterschreiten.

§ 10

Die mit kw-Vermerk versehenen Stellen im Stellenplan werden beim Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers nicht wiederbesetzt; die Stellen mit ku- Vermerk werden dem Tätigkeitsfeld entsprechend umgewandelt (§ 8 Abs. II Kommunalhaushaltsverordnung).

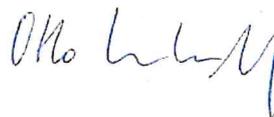
Bad Honnef, den 10.10.2024

Aufgestellt:



Martin Gautsch
(Stadtkämmerer)

Bestätigt:



Otto Neuhoff
(Bürgermeister)